

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 26.05.2021

—
nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Migration
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

—
Antrag der Fraktion der FDP/DVP
- Kennzeichnungspflicht und Landesantidiskriminierungsgesetz
- Drucksache 17/9
Ihr Schreiben vom 5. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *welchen Nutzen sie sich von der polizeilichen Kennzeichnungspflicht verspricht, wenn nach den Worten von Innenminister Strobl vom 22. April 2021 „das Thema (...) keine große praktische Relevanz entwickeln“ werde;*
2. *welche „praktische Relevanz“ von der Kennzeichnungspflicht stattdessen ausgehen soll;*
3. *worauf sich die im gleichen Zusammenhang getätigte Aussage von Innenminister Strobl bezog, ihm sei auch kein Fall in der Vergangenheit bekannt, bei denen mutmaßliche Verstöße von Polizisten nicht hätten aufgeklärt werden können;*
4. *wie viele Fälle von Anzeigen und sonstigen Beschwerden im Zusammenhang mit einem angeblichen polizeilichen Fehlverhalten es im Land seit 2015 gab, in denen die Identität des betreffenden Polizeibeamten nicht ermittelt werden konnte, wobei für den Fall, dass dies statistisch nicht erfasst wird, zumindest um die Mitteilung solcher Fälle gebeten wird, die dem Innenministerium bekannt sind;*

Zu 1. bis 4.:

Baden-württembergische Polizeibeamtinnen und -beamte sind derzeit nicht verpflichtet, Namensschilder oder andere individuelle Kennzeichnungen zu tragen. Grundsätzlich gilt jedoch, dass im Dienst befindliche Polizeibeamtinnen und -beamte gemäß innerdienstlicher Vorschriften auf Verlangen den Dienstausweis vorzuzeigen sowie den Namen und die Dienststelle anzugeben haben. Alternativ kann auch eine Visitenkarte ausgehändigt werden. Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden, bspw. beim Einsatz von geschlossenen Einsatzeinheiten (Alarm-, Einsatz- oder Bereitschaftspolizeihundertschaften) in Großlagen. Zur Aufklärung mutmaßlicher Verstöße kann in diesem Kontext die polizeieigene Dokumentation herangezogen werden. Darüber hinaus kann auch die zu taktischen Zwecken genutzte Helm- und Rücken Kennzeichnung der jeweiligen Einheit zur Aufklärung von Vorwürfen beitragen.

Um das Vertrauen zwischen Bürgerschaft und Polizei weiter zu stärken, haben sich Bündnis 90/Die Grünen und die CDU Baden-Württemberg im Rahmen der Koalitionsverhandlungen auf die Einführung einer anonymisierten Kennzeichnungspflicht aus-

schließlich für geschlossene Einheiten der Polizei, die in Großlagen eingesetzt werden, verständigt. Im Falle aufkommender Vorwürfe kann hierdurch eine unmittelbare personelle Zuordnung und eine beschleunigte Sachverhaltsaufklärung erfolgen.

Zur Fragestellung unter Ziffer 4 existiert weder ein Meldewesen noch eine Statistik. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (Innenministerium) hat deshalb hilfsweise kurzfristig eine Abfrage bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst durchgeführt. Deren Ergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Hierzu ist noch anzumerken, dass die Aufbewahrungsfrist für Beschwerdeverfahren nach dem Landesaktenplan sowie der AnO Schriftgut auf fünf Jahre begrenzt ist, so dass für die Jahre 2015 und 2016 keine Zahlen vorliegen.

Die dargestellten Fallzahlen sind vollumfänglich auf thematisch breitgefächerte Sachverhalte des täglichen Dienstes zurückzuführen. Erfasst werden auch anonyme Anzeigen und Beschwerden, z. B. im Zusammenhang mit angeblich unrechtmäßigen Personenkontrollen.

Das Polizeipräsidium Einsatz hat für seine geschlossenen Einheiten – für welche die künftige Kennzeichnungspflicht im Wesentlichen gelten soll – keine entsprechenden Fälle gemeldet.

Jahr	Gesamtzahl diesbezüglicher Anzeigen und Beschwerden
2017	15
2018	13
2019	25
2020	22
2021	10

5. *welche Kostenpunkte im Zusammenhang mit einer Kennzeichnungspflicht entstehen, etwa für das Anbringen der Kennzeichen auf der Dienstuniform oder dem Verwalten der Listen mit den einzelnen Kennzeichen;*

Zu 5.:

Der Finanzmittelbedarf ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Kennzeichnungspflicht und kann derzeit noch nicht beziffert werden.

6. *inwieweit der Verwaltung, Justiz, Polizei und anderen staatliche Stellen in Baden-Württemberg schon heute eine Diskriminierung wegen „aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status“ (vgl. § 2 Landesantidiskriminierungsgesetz des Landes Berlin) untersagt ist;*
7. *wie mutmaßlich diskriminierende Handlungen von öffentlichen Bediensteten schon heute überprüft und gegebenenfalls sanktioniert werden;*

Zu 6. und 7.:

Erhalten die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung Erkenntnisse über diskriminierende Handlungen von Beamtinnen und Beamten, werden disziplinar- und dienstrechtliche Maßnahmen geprüft. Diskriminierende Äußerungen oder Handlungen können eine Dienstpflichtverletzung in Form eines Verstoßes gegen die Pflicht zum achtungswürdigen Verhalten nach § 34 S. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) bzw. gegen die beamtenrechtlichen Grundpflichten nach § 33 BeamStG, insbesondere gegen die Neutralitätspflicht, darstellen, welche zu einem Disziplinarverfahren führen kann. Dies gilt ggf. auch bereits unterhalb der Schwelle einer strafrechtlichen Verfolgbarkeit.

Abhängig von der Schwere der Dienstpflichtverletzung reichen die Möglichkeiten zu verhängender Disziplinarmaßnahmen von einem Verweis bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. bei Beamtinnen und Beamten im Ruhestand von der Kürzung bis hin zur Aberkennung des Ruhegehalts.

Bei Tarifbeschäftigten kommen im Zusammenhang mit diskriminierenden Äußerungen oder Handlungen, ebenfalls abhängig von der Schwere des im Raum stehenden Verhaltens, arbeitsrechtliche Maßnahmen in Betracht, welche von einer Abmahnung bis hin zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen können.

Werden in diesem Zusammenhang Hinweise auf strafbare Handlungen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bekannt, werden in der Regel die Polizeidienststellen und die Strafverfolgungsbehörden in das weitere Vorgehen eingebunden.

8. *warum aus Bürgersicht niederschwellig angesiedelte Überprüfung von Diskriminierungsvorwürfen gegen Polizisten durch die Bürgerbeauftragte des Landes im Bereich der Polizei aus ihrer Sicht nicht ausreichend sein soll;*

Zu 8.:

Die Implementierung einer Bürgerbeauftragten hat sich bewährt und wird auch weiterhin zur Förderung eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen Bürgerschaft und Polizei bzw. Verwaltung beitragen. Ein Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) stellt einen weiteren, ergänzenden Baustein dar, um gesamtstaatlich mit Nachdruck gegen jegliche Form von Diskriminierung vorzugehen.

9. *aus welchen Gründen das Innenministerium von seinen nicht einmal ein Jahr alten Standpunkten abgerückt ist, namentlich:*

„Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sieht auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten die Signalwirkung eines solchen Gesetzes gegenüber denjenigen, die den Staat und die Bürgerinnen und Bürger schützen, kritisch. Das bestehende Disziplinar-, Straf- und Amtshaftungsrecht bietet ein ausreichendes Instrumentarium, Fehlverhalten von Polizistinnen und Polizisten zu ahnden. Die Disziplinar- und Strafverfolgungsbehörden nehmen jeden einzelnen Fall rechtswidriger Gewaltanwendung sehr ernst und verfolgen diese mit aller Konsequenz.“ (Antwort auf Berichtsbite Ziffer 3 des Antrags des Abgeordneten Dr. Ulrich Goll u.a. FDP/DVP, „Positionspapier der „Grünen Jugend“ zum Thema „Polizei neu aufstellen“, Drucksache 16/8674) „Insbesondere sieht das Innenministerium auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten die Signalwirkung eines solchen Gesetzes gegenüber denjenigen, die den Staat und die Bürgerinnen und Bürger schützen, kritisch. Das bestehende Disziplinar-, Straf- und Amtshaftungsrecht bietet ein ausreichendes Instrumentarium, Fehlverhalten von Polizistin-

nen und Polizisten zu ahnden.“ (Antwort auf *Berichtsbitte Ziffer 5 des Antrags der Abgeordneten Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP, „Auswirkungen des geplanten Berliner Antidiskriminierungsgesetzes auf Bedienstete des Landes Baden-Württemberg“, Drucksache 16/8208*);

11. *welchen Mehrwert sie sich von einem Landesantidiskriminierungsgesetz erhofft;*

Zu 9. und 11.:

Im Jahr 2006 hat der Bundestag auf Bundesebene das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verabschiedet, in welchem vier EU-Richtlinien gegen Diskriminierung umgesetzt wurden. Mit einem LADG wird die Schutzwirkung erweitert. Das AGG gilt zwar bundesweit, aber nur für den Bereich der Beschäftigung und des Zivilrechtsverkehrs. Daher gibt es bislang keine entsprechende Regelung bei öffentlich-rechtlichem Handeln. Die Verabschiedung eines LADG erleichtert es, dass Menschen gegen eventuelle Diskriminierungen durch öffentliche Stellen des Landes Baden-Württemberg vorgehen können. Damit wird ein noch effektiverer Diskriminierungsschutz auch im gesamten Bereich des staatlichen Handelns sichergestellt. Dies betrifft beispielsweise den Bildungsbereich (Schulen und Hochschulen), Behörden und Ämter wie das Finanzamt, das Gesundheitsamt oder die Ausländerbehörde sowie den Polizeivollzugsdienst und die allgemeinen Polizeibehörden.

Bereits ohne AGG und LADG sind alle staatlichen Behörden an die verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote (z. B. Art. 3 Abs. 3 GG) und darüber hinaus an den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden. Allerdings sind, anders als bei AGG und bei LADG, mögliche Rechtfertigungsgründe im Bereich des öffentlichen Rechts (also z. B. im Grundgesetz oder in den Schulgesetzen der Länder) häufig nicht explizit genannt und müssen erst nach dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung zur Anwendung auf den konkreten Fall übertragen werden. Ein LADG kann daher wie das AGG sicherstellen, dass der u. a. im Grundgesetz verankerte Diskriminierungsschutz in der Praxis tatsächlich umgesetzt und eingefordert werden kann.

Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen haben sich Bündnis 90/Die Grünen und die CDU Baden-Württemberg darauf verständigt, auch weiterhin entschieden gegen jegliche Diskriminierungen vorzugehen und ein eigenes baden-württembergisches LADG zu schaffen. Dies ist Grundlage für die Arbeit der Landesregierung in der 17. Legislaturperiode.

10. wie die Landesregierung verhindern will, dass andere Bundesländer infolge des geplanten Landesantidiskriminierungsgesetzes es in Betracht ziehen, keine eigenen Polizisten mehr nach Baden-Württemberg zu entsenden, ähnlich wie es Innenminister Strobl vor rund einem Jahr für das Land Berlin angedroht hatte;

Zu 10.:

Nach der Verabschiedung des LADG in Berlin erfolgte von Seiten des Innenministeriums zunächst eine umfassende Prüfung aller damit verbundenen potentiellen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen. Nach der Klarstellung des Landes Berlin, dass keine Rückgriffs- und Freistellungsansprüche gegenüber dem Bund, entsendenden Ländern oder einzelnen Unterstützungskräften nach dem LADG geltend gemacht werden können, hat sich Baden-Württemberg für eine weitere Unterstützung des Landes Berlin in entsprechenden Einsatzlagen ausgesprochen. Wie das baden-württembergische Gesetz konkret ausgestaltet wird, ist Gegenstand des Gesetzgebungsprozesses. Baden-Württemberg wird frühzeitig und umfassend Bund und Länder über das Gesetzgebungsverfahren und die konkrete Ausgestaltung informieren.

12. wie sie die massive Kritik aller drei Polizeigewerkschaften des Landes an den Plänen der Landesregierung bewertet.

Zu 12.:

Die Argumente der Polizeigewerkschaften werden wie die Argumente anderer Akteurinnen und Akteure in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Ministers

gez. Wilfried Klenk
Staatssekretär